

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
224 - Schuldnerberatung

Hinweise zur Schuldnerberatung – zur Vorlage beim Erstgespräch

1. Beraten werden Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Starnberg, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, die sie alleine nicht mehr regeln können. Die Schuldnerberatung erfolgt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 a Nr. 2 SGB II oder § 8 i. V. m. § 11 Abs. 1, 4 SGB XII, § 97 Abs. 1 SGB XII. Die Insolvenzberatung erfolgt gemäß § 304 ff. Insolvenzordnung und Art. 112 ff. AGSG.
2. Die Schuldnerberatung verfolgt das Ziel
 - durch eine Beratung zu versuchen, die finanzielle Belastung auf ein erträgliches Maß zu reduzieren,
 - durch möglichst früh einsetzende psychosoziale Hilfen sicherzustellen, dass die schuldenbedingten sozialen Folgeprobleme bewältigt werden,
 - durch verhaltensverändernde Maßnahmen und durch lebenspraktische Beratung der Gefahr einer erneuten Überschuldung entgegenzuwirken.
3. Mit der Beratung ist weder eine finanzielle Hilfe verbunden noch kann sie in Aussicht gestellt werden.
4. Rechtsbesorgung (Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen auf dem Rechtsweg) wird von der Schuldnerberatung nicht geleistet. Hier ist erforderlichenfalls die Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.
5. Die Schuldnerberatungsstelle ist in der Regel nicht zuständig für Schulden aus freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit; die Schuldnerberatung ist keine Unternehmensberatung.
6. Die Beratung erfordert ein hohes Maß an Mitwirkung durch den Beratungssuchenden. Sollte der Beratungssuchende zu der erforderlichen Mitwirkung nicht bereit sein, können von der Beratungsstelle sämtliche Bemühungen sofort eingestellt werden.
Eine Beratung über einen längeren Zeitraum setzt in der Regel ein bis zwei Gesprächskontakte oder Treffen im Monat voraus. Bei Nichteinhaltung ohne Begründung wird die Schuldnerberatung beendet. Der Abbruch der Beratung wird den Gläubigern, mit denen die Schuldnerberatung in Verbindung stand, mitgeteilt.

7. Im Rahmen der Schuldnerberatung ist es notwendig, dass Auskünfte über Kredite eingeholt und Verhandlungen mit den Gläubigern geführt werden. Hierfür ist eine Vollmacht des Beratungssuchenden erforderlich.
8. **Der Schuldnerberatungsstelle sind sämtliche bereits vorhandene oder noch eingehende Unterlagen bezüglich Schulden/Vermögen und Einkommen/Ausgaben vorzulegen. Veränderungen sind mitzuteilen. Regelmäßig sind Gehaltsbescheinigungen und Auszüge der Girokonten vorzulegen.**
9. **Es dürfen grundsätzlich keine neuen Schulden aufgenommen werden.**
10. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der Aufnahme und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung zu. Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) auf unserer Internetseite (www.lk-starnberg.de/form01055_dsgvo) entnehmen.
11. Die Beratung ist kostenfrei.

Ich habe die Hinweise zur Schuldenberatung gelesen und verpflichte mich, die vorgenannten Bedingungen einzuhalten.

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
In Druckbuchstaben: Unterschrift:	 _____
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer)	